

**69. Wer fremde Bezugsberechtigungsausweise findet und unterschlägt, schafft sie dadurch in der Regel gleichzeitig (§ 73 StGB.) i. S. des § 1 Abs. 2 RWB. beiseite.**

I. Straffenat. Ur. v. 1. Oktober 1943 g. S. 1 D 305/43.

I. Landgericht Rempten.

G r ü n d e :

Die Angeklagte fand am 19. Februar 1943 auf der Straße vor einem Lebensmittelgeschäft ein Mäppchen, das je fünf Fleisch-

karten, Schwarzbrotkarten, Nahrungsmittelkarten, Seifenkarten und violette Zuckerkarten, ferner vier Weißbrotkarten, eine oder zwei weiße Zuckerkarten und eine grüne Zusatzseifenkarte enthielt. Alle diese Karten trugen den Stempelaufdruck des Haushaltsvorstandes der Familie, der die Karten gehörten. Die Angeklagte trug auf drei Zuckerkarten den vorhandenen Stempel aus, versah diese Karten mit einem Aufdruck des ihr zugänglichen Stempels des Vorstandes einer anderen Familie, bei der sie im Dienste stand, und benutzte zwei von diesen Karten zum Bezuge von annähernd  $5\frac{1}{2}$  Pfund Zucker für sich selbst. Als sie dann wegen dieses Sachverhaltes zum ersten Male von der Polizei vernommen worden war, der gegenüber sie zunächst ge-  
leugnet hatte, verbrannte sie die noch in ihrem Besitze verbliebenen Karten. Das LG. hat deshalb die sonst gut beleumdete Angeklagte wegen eines Verbrechens nach dem § 1 Abs. 2 RWD. in Tateinheit mit Unterschlagung und mit Urkundenfälschung zu acht Monaten Gefängnis verurteilt; dabei hat es sich für die Anwendbarkeit des § 1 Abs. 2 RWD. auf die Ausführungen des Erläuterungsbuches zum Verbrauchsregelungsstrafrecht von *Riehschneider* (2. Bearbeitung S. 237, 238 unter D 3) berufen.

Die Revision wendet sich gegen die Verurteilung wegen Kriegswirtschaftsverbrechens; sie führt aus: Der § 1 Abs. 2 RWD. betreffe nicht das Weiseiteschaffen von Bescheinigungen über eine Bezugsberechtigung, die schon der Verbraucher auf dem ordnungsmäßigen Weg erhalten und verloren habe; da kein Ernährungsamt für verlorene Lebensmittelkarten Ersatz leiste, bestehe keine Gefahr, daß, wenn ein Verbraucher Marken verliere, mehr Marken oder Lebensmittel ausgegeben würden, als nach der Ernährungslage möglich sei und den einzelnen Verbrauchern zuständen; wer einem Verbraucher Marken wegnehme, dürfe daher nicht schwerer bestraft werden als derjenige, der dem Verbraucher die Waren unterschlage oder stehle, die dieser schon auf die Marken bezogen habe.

Diesen Ausführungen vermag der Senat nicht beizutreten; sie werden auch weder durch die Äußerungen des Schrifttums, die die Revision anführt (*Anderegg* Anm. 9 zum § 1 RWD. in der 2. Auflage, *Fundtner-Neubert* Abt. C 20 Anm. 16 zum § 1 RWD.), noch durch das ebenfalls angeführte Urteil

des EG. in Weimar v. 26. Februar 1943 (DR. 1943 S. 761) unterstützt. Die Bewirtschaftungsvorschriften regeln, wie auch im Schrifttum bemerkt wird, nicht nur die Behandlung der Bezugsberechtigungsausweise bei den ausgebenden Behörden und den Lauf dieser Ausweise zum einzelnen Verbraucher, sondern auch ihren weiteren Lauf bis zur Rückgabe der benutzten Abschnitte an die Abrechnungsstellen und bis zu deren Vernichtung oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie verfallen, weil sie der Verbraucher nicht benutzt hat, und dadurch sowohl für den Verbraucher als auch für die öffentliche Bewirtschaftung wertlos werden. Innerhalb dieses Laufes befinden sich die Ausweise auch in der Hand des Verbrauchers. Es ist kein durchschlagender Grund dafür vorhanden, aus dem gesetzlichen Schutze, den der § 1 Abs. 2 RWB. diesem Umlaufe noch nicht verfallener Bezugsberechtigungen gewähren will, die Zeit auszunehmen, innerhalb deren sie sich bei dem Verbraucher befinden. Demgemäß hat das RG. den § 1 Abs. 2 RWB. schon durch Urf. v. 4. Mai 1943 1 D 96/43 auf Lebensmittelkartenabschnitte angewendet, die der Verbraucher bei ihrer Benutzung an den Kleinhändler abgegeben, dieser an das Ernährungsamt abgeliefert und das Amt an eine Rohstoffhandlung zum Einstampfen weitergegeben hatte. Die Ansicht der Revision, die Ernährungsämter gewährten für verlorene Bezugsberechtigungsausweise niemals Ersatz, ist unzutreffend; unter Umständen läßt sich die Ersatzleistung nicht ablehnen, auch wenn sie nur ausnahmsweise in engen Grenzen gewährt werden darf. (Vgl. Erlaß des RErnM. betr. Ausstellung von Ersatzbezugsscheinen usw. v. 30. Mai 1941 — II C 1 — 2230, abgedruckt bei D o m m a s c h k Kriegsernährungswirtschaft Abt. I D 5 S. 1,2.) Erfahrungsgemäß kann es auch gelingen, fremde Ausweise zu einem rechtswidrigen Warenbezuge zu benutzen. Die Belange der öffentlichen Bewirtschaftung nötigen also dazu, auch Bezugsberechtigungsausweise, die der Verbraucher verloren hat, dagegen zu schützen, daß ein unehrlicher Finder sie für sich beiseiteschafft. Es läßt sich auch nicht sagen, daß verlorene Ausweise durch das Verlieren aus dem geregelten Umlauf ausgeschieden; denn es spricht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, daß solche Ausweise gefunden werden, und alsdann ist es geboten, sie dem Eigentümer zuzustellen, der aus ihnen ersichtlich ist, sei es unmittelbar durch den

Finder oder Gewahrsmansinhaber, sei es durch Vermittlung einer Behördenstelle für Fundsachen.

Daß die unberechtigte Zueignung fremder verlorener Gegenstände — auch im vorliegenden Fall — als Unterschlagung strafbar sein kann, steht der Strafbarkeit auf Grund des § 1 Abs. 2 RWD. nicht entgegen. Das Beiseiteschaffen von Bezugsausweisen ist — insbesondere auch im Rahmen der öffentlichen Bewirtschaftung — ein anderer Tatbestand mit anderen Folgen als der Diebstahl an bezugsbeschränkten Waren, so daß der Gedankengang der Entscheidung RGSt. Bd. 75 S. 184 hier nicht entsprechend angewendet werden kann. Daß ein Verbrechen nach dem § 1 Abs. 2 RWD. mit einer Unterschlagung in Tateinheit stehen kann, ist in der Rechtsprechung schon anerkannt worden (RGUrt. v. 18. Juni 1943 4 C 256/43 — 4 StS 49/43 — = DR. 1943 S. 906 Nr. 27).

Es kann auch dahingestellt bleiben, ob schon ein ganz geringfügiger rechtswidriger Eingriff, z. B. das Beiseiteschaffen eines einzigen Ausweises für ein unbedeutendes Warenbezugsrecht, hinreichen würde, die Tat zu einem Kriegswirtschaftsverbrechen zu stempeln; denn nach der Feststellung des LG. handelte es sich im vorliegenden Fall um die fast vollständigen Bezugsberechtigungsausweise einer fünfköpfigen Familie für Lebensmittel und Seife auf den immerhin schon beträchtlichen Zeitraum von zwei Wochen. Diesem Gegenstande nach war die Tat der Angeklagten als Verletzung der Belange der Ernährungswirtschaft nicht geringfügig.

Auch im übrigen bestehen gegen das angefochtene Urteil keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Insbesondere ist es nicht zu beanstanden, daß das Gericht zugunsten der Angeklagten auf Grund des § 2a Abs. 2 StGB. auf die Urkundenfälschung an Stelle des § 268 StGB. a. F. den § 267 StGB. i. d. F. der StrafrechtsangleichungsWD. v. 29. Mai 1943 (RGBl. I S. 339) angewendet hat. Den Sachverhalt, der durch die Anklage zum Gegenstande des Strafverfahrens gemacht worden ist, hat das LG. allerdings nicht ganz vollständig rechtlich gewürdigt; denn in seinem Urteil bleibt unberücksichtigt, daß die Angeklagte durch den unberechtigten Bezug von Zucker auf die fremden Zuckerkarten noch eine Zuwiderhandlung gegen den § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerbrauchsregelungsstrafWD. begangen hat. Aber bei dem tadel-

freien Vorleben der Angeklagten und mit Rücksicht auf die Feststellungen des LG. über den verzeihlichen besonderen Beweggrund für ihre Tat erfordert es die Gerechtigkeit nicht, das Urteil zuungunsten der Angeklagten zu verschärfen (§ 358 Abs. 2 StPD.).